



Sit: I.

Umb Morgen-Gaab und Kram.

§. I.



Wann Ehe-Leuth hie in Unser Stadt Lucern in der Ehe zusammen kommen, und mit einanderen öffentlich zu Kilchen, und Strassen gehen, die seyen gleich hie erbohren, oder frembd eingessen, wo auch der Kilchgang beschehen wäre, und dann derselbig Mann seiner Ehe-Frauen ein Morgen-Gaab, oder Kram verheißt, wie dann solches genant, oder bestimbt wurde (als einer wohl thun mag) es wären gleich Jungfrauen, oder Wittfrauen, soll ein solche Morgen-Gaab in allweg gangt frey seyn, also wann es zum Fahl kombt, daß die Frau den Mann überlebe, und sie mit zweren, oder mehr unverlumbdeten Persohnen solches erhalten, und beweisen mag, soll sie die versprochne Morgen-Gaab, und Kram als dann vor allen gälten, und vor männiglichen frey, ledig, ohne allen Eintrag vordannen nemmen, doch so sehr, daß die Versprechung vor dem Kilchgang beschehen seye.